

## Einladung / Tagesordnung

---

### **Außerplanmäßige Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung, dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus) (Hybridsitzung)**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 19.05.2022, 17:00 Uhr

**Sitzungsort:** Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

---

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Beschlussvorlagen
- 3.1 „Wärmeplan Rostock 2035“ 2022/BV/3215  
– Strategien und Maßnahmen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung
- 4 Schließen der Sitzung

gez. Jan-Hendrik Brincker

Die Sitzung findet als Hybridsitzung statt. Die Teilnahme der Öffentlichkeit sowie der VertreterInnen der Medien wird u.a. über einen Videostream gewährleistet. Der Videostream ist mit Sitzungsbeginn um 17.00 Uhr über die Internetadresse

<https://www.conf.dfn.de/stream/pfgkyx7kokr>

verfügbar.

Bitte beachten Sie bei Teilnahme der Sitzung den § 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Demnach ist jede Bürgerin und jeder Bürger unabhängig von konkreten Vorgaben dieser Verordnung zum Eigenschutz und dem Schutz aller anderen

nachhaltig aufgerufen, die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und Lüftung von Räumlichkeiten (sogenannte „AHAL-Regeln“) zu beachten. Jeder hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen. § 2 Abs. 2 Corona-LVO M-V regelt, dass soweit im Rahmen der Regelungen des Abschnitts II für die Inanspruchnahme eines Angebotes oder die Teilnahme an einem Ereignis keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske vorgesehen ist oder § 8 Absatz 3 sowie die §§ 9 bis 19 aufgrund von § 6 Absatz 1 Corona-LVO M-V keine Anwendung finden, das Tragen einer solchen dringend empfohlen wird, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 9 Absatz 1 nicht eingehalten werden kann.